

## Satzung

### **über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes – Windenergieanlagen Cramme 2 – in der Gemeinde Cramme**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Cramme am 04.07.2019 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Cramme 2“ unterliegt dieser einer Veränderungssperre.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Cramme 2“ und damit die Veränderungssperre umfasst das in anliegendem Lageplan dargestellte Gebiet.

#### **§ 3**

Während der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 5**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 6**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht verlängert worden ist.

Börßum, den 04.07.2019

Johns  
Bürgermeisterin